

Amtsblatt

der

Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. L 73

21. März 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 517/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 20
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 518/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten 22
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung 24
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 520/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung 26
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 28
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 522/77 des Rates vom 14. März 1977 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten und geschälten Tomaten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten 31
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 523/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern 33
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 524/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Eröffnung Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern 40

2

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven 46
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 526/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 48
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 527/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft 49

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 516/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die grundlegenden Bestimmungen über die Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind seit ihrem Erlaß mehrmals geändert worden. Diese verschiedenen Texte sind wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwer zu handhaben, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher empfiehlt es sich, sie zu kodifizieren.

Zur gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gehört auch die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Grenzen der Gemeinschaft, durch die insbesondere verhindert wird, daß Preisschwankungen auf dem Weltmarkt sich auf die Preise innerhalb der Gemeinschaft auswirken, und die damit der Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes dient. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, daß mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit Drittländern untersagt werden.

Die Ausgangsstoffe Zucker, Glukose und Glukosesirup wirken sich in unmittelbarer und spürbarer Wei-

se auf den Gestehtungspreis bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus; daher ist es erforderlich, die Handelsregelung für diese Erzeugnisse auf die Handelsregelungen für Zucker und Getreide abzustimmen.

Aus diesen Gründen sind Bestimmungen vorzusehen, die die Erhebung einer Abschöpfung auf den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteil „Zucker“ unter Voraussetzungen sicherstellen, die denen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 ⁽³⁾, entsprechen. Die gleiche Einfuhrbelastung muß für die den Zucker ersetzenden Bestandteile Glukose und Glukosesirup in den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen bestehen.

Die genannte Berechnungsmethode führt zu einer häufigen Änderung der Abschöpfung. Wegen der Besonderheit der Verarbeitungserzeugnisse ist jedoch zweckmäßigerweise vorzusehen, daß die Abschöpfung nur einmal je Vierteljahr festgesetzt wird.

Falls einer der Berechnungsfaktoren für die Festsetzung der Abschöpfung ausfällt, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Es ist notwendig, daß für besonders empfindliche Waren die Einführung eines Systems von Einfuhrlizenzen oder eines Mindestpreissystems, zu dessen Einhaltung sich die Importeure verpflichten, vorgesehen wird. Für das Funktionieren dieser Systeme empfiehlt es sich ferner, vorzusehen, daß die Erteilung der Einfuhrlizenzen von der Stellung einer

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

Kaution abhängig gemacht wird, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung zur Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen garantiert wird, und eine zusätzliche Kaution gestellt werden muß, durch welche die Einhaltung des Mindestpreises durch die Importeure gewährleistet wird. Außerdem ist es angebracht, die Möglichkeit zur Einführung eines Systems von Niedrigstpreisen vorzusehen.

Ebenso ist bei den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vorzusehen, mit der der Unterschied zwischen den im Ausland und den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Zuckerpreisen überbrückt wird.

Um den Zugang der Verarbeitungserzeugnisse ohne Zuckerzusatz auf dem Markt der Drittländer zu ermöglichen, müssen Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden. Bei den Erzeugnissen mit Zuckerzusatz ist die Gewährung dieser allgemeinen Erstattung auf Fälle zu beschränken, in denen die Erstattung für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten nicht ausreichen würde, um ihre Ausfuhr zu ermöglichen.

Zur Festigung der Handelsbeziehungen sollte vorgesehen werden, daß die Interessenten den Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag im voraus festlegen lassen können; zum Zweck einer reibungslosen Verwaltung sollten Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung zusammen mit der Stellung einer Kaution eingeführt werden, welche die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet, die Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorzunehmen.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Regelung sollte — soweit dies für das reibungslose Funktionieren erforderlich ist — die Möglichkeit vorgesehen werden, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs — und dort, wo die Marktlage es erfordert, das vollständige oder teilweise Verbot seiner Inanspruchnahme — zu regeln. Ferner ist die Erstattung so festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft verwendeten Grundstoffe der Gemeinschaft in bezug auf die Ausfuhr nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Industrie veranlassen könnte, aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse zu bevorzugen.

Der Mechanismus der Preise und Abschöpfungen kann jedoch unter außergewöhnlichen Umständen

versagen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in derartigen Fällen den sich daraus ergebenden Störungen nicht schutzlos ausgesetzt ist, muß die Möglichkeit bestehen, rasch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Verwirklichung eines Gemeinschaftsmarktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher sind alle Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden Beihilfen verboten werden können, auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anzuwenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung getätigten Ausgaben sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁽²⁾, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, ausgenommen Oliven
ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven
ex 07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, ausgenommen Oliven
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
ex 13.03 B	Pektinstoffe und Pektinate
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmoste, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 20.07	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
ex 20.07	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 1978 unterliegt diese Tarifstelle der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1).

Artikel 2

(1) Zusätzlich zu dem Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Waren eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt, die gemäß den folgenden Absätzen festgelegt wird.

(2) Diese Abschöpfung ist für 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware gleich dem Unterschied zwischen:

- der durchschnittlichen Höhe derjenigen Schwellenpreise für 1 kg Weißzucker, die für jeden Monat des Vierteljahrs, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorgesehen sind, und
- der durchschnittlichen Höhe der cif-Preise für 1 kg Weißzucker, auf Grund deren die Festsetzung der Abschöpfung auf Weißzucker erfolgt; der Berechnung des durchschnittlichen cif-Preises liegt ein Zeitraum zugrunde, der aus den ersten fünfzehn Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten besteht, wobei dieser Unterschied mit dem in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.

Ist der unter Buchstabe b) genannte Betrag höher als der unter Buchstabe a) genannte, so wird keine Abschöpfung erhoben.

(3) Der in Absatz 2 vorgesehene Unterschied wird von der Kommission für jedes Vierteljahr des Kalenderjahres festgesetzt.

(4) Wird der in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Schwellenpreis im Laufe eines Vierteljahres geändert, so entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob der Unterschied angeglichen werden soll, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.

(5) Wird einer der Werte für die Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds nicht bis zum 15. desjenigen Monats bekannt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgesetzt werden muß, so errechnet die Kommission den Unterschied, indem sie an Stelle des fehlenden Berechnungsfaktors auf den Wert zurückgreift, der zur Berechnung des für das laufende Vierteljahr geltenden Unterschieds verwendet worden ist.

Die Kommission legt einen berichtigten Unterschied fest, der spätestens vom sechzehnten Tag nach dem Zeitpunkt gilt, zu dem der bis dahin fehlende Wert bekannt wird.

Wird dieser Wert jedoch erst nach Beginn des letzten Monats des betreffenden Vierteljahrs bekannt, so wird der Unterschied nicht mehr berichtet.

(6) Liegt der nach Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 2 kg oder mehr unter dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird zur Berechnung des Abschöpfungsbetrags je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware der in Absatz 2 genannte Unterschied auf Antrag mit einem Wert multipliziert, der dem in Absatz 8 definierten Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht.

(7) Liegt der nach Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 3 kg oder mehr über dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag nach Absatz 6 berechnet.

(8) Als Gehalt an zugesetzten Zuckerarten gilt der Wert, der sich aus der Anwendung des Refraktometers nach der in Anhang III beschriebenen Methode ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,93 für die unter die Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren und mit dem Faktor 0,95 für die übrigen in Anhang I aufgeführten Waren, abzüglich des im genannten Anhang I in Spalte 2 für die betreffende Ware angegebenen Wertes.

(9) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 8 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

(10) Der Rat kann den Anhang I auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 3

(1) Ein Mindestpreis für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten der Tarifstelle 20.02 C des Gemeinsamen

Zolltarifs wird alljährlich vor dem 1. April für den danach folgenden Vermarktungszeitraum festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Mindestpreises werden berücksichtigt:

- die durchschnittlichen Gestehungskosten des Gemeinschaftserzeugnisses in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung bis zum Zeitpunkt dieser Festsetzung;
- die Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung an bis zum Zeitpunkt der Festsetzung unter Auslassung der im Vergleich zu normalen Schwankungen besonders hohen oder besonders niedrigen Einfuhrpreise; zu diesen Preisen werden die geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs hinzugerechnet;
- die auf den wichtigsten Weltmärkten für die betreffenden Erzeugnisse angewandten Preise;
- die Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Mindestpreis restriktiver auf den Handel wirkt als die von den Mitgliedstaaten zuvor angewandten Maßnahmen;
- die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Mindestpreis zu einer harmonischen und normalen Entwicklung des Wettbewerbs mit Drittländern beiträgt.

(3) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1977 wird für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten neben dem in Absatz 1 genannten Mindestpreis ein besonderer Mindestpreis festgesetzt. Der besondere Mindestpreis wird beim erstenmal auf der Grundlage des Preisniveaus festgesetzt, das sich aus dem Abkommen in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik ⁽¹⁾ ergibt.

Dieser besondere Mindestpreis wird schrittweise an den in Absatz 1 genannten Mindestpreis angeglichen.

Die Angleichung erfolgt alljährlich — nach der ersten Angleichung am 1. Juli 1976 — durch Anhebung des besonderen Mindestpreises um ein Drittel und danach um die Hälfte des Unterschieds zwischen diesem vor jeder Annäherung geltenden Preis und dem im nächsten Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreis.

Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978.

(1) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1975, S. 6.

(4) Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit für ein in seinen Handelseigenschaften, insbesondere nach Sorte, Qualität, Zusammensetzung, Zubereitung, Verpackung und Format definiertes Erzeugnis den Mindestpreis und den besonderen Mindestpreis sowie den Zeitpunkt ihrer Anwendung fest.

(5) Die Koeffizienten, mit denen diese Preise zu multiplizieren sind, um Unterschieden hinsichtlich Sorte, Qualität, Zusammensetzung, Zubereitung, Verpackung und Format der Ware, für die die Preise festgesetzt worden sind, Rechnung zu tragen, werden nach dem Verfahren von Artikel 20 festgesetzt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren von Artikel 20 erlassen.

Artikel 4

(1) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Einführung eines Niedrigstpreissystems beschließen.

(2) Im Falle der Anwendung des Absatzes 1 werden bei der Festsetzung des Niedrigstpreises berücksichtigt:

- die Frei-Grenze-Preise bei der Einfuhr in der Zeit vom Beginn des zweiten Jahres vor dem Jahr seiner Festsetzung an bis zum Zeitpunkt der Festsetzung unter Auslassung der im Vergleich zu normalen Schwankungen besonders hohen oder besonders niedrigen Einfuhrpreise. Diese Preise werden um die geltenden Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs erhöht; jedoch werden, was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, für diese Preise bis zum 31. Dezember 1977 nur die Zollsätze erhöht, die diese gemäß Artikel 59 der Beitrittsakte gegenüber Drittländern anwenden;
- die auf den wichtigsten Weltmärkten für die betreffenden Erzeugnisse jeweils angewandten Preise;
- die Notwendigkeit, zu verhindern, daß der Niedrigstpreis restriktiver auf den Handel wirkt als die von den Mitgliedstaaten zuvor angewandten Maßnahmen;
- die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Niedrigstpreis zu einer harmonischen und normalen Entwicklung des Wettbewerbs mit den Drittländern beiträgt.

Artikel 5

(1) Es wird eine Erstattung gewährt, um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01, von Glukose und von Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II — auch

in Form von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B I —, die in den in Anhang II genannten Erzeugnissen enthalten sind, nach dritten Ländern zu ermöglichen.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

(2) Der für 100 kg Reingewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht

- bei Roh- und Weißzucker dem gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose festgelegten Betrag für die Waren, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung aufgeführt sind, wobei dieser Betrag mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird;
- bei Glukose und Glukosesirup dem gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ⁽¹⁾ und ihrer Durchführungsbestimmungen für diese Erzeugnisse festgelegten Betrag, der mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.

Die Werte, die die Mengen Saccharose, Glukose oder Glukosesirup darstellen, werden an Hand der in Artikel 7 vorgesehenen Erklärung festgelegt.

(3) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 6

(1) Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.

(2) Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 20 festgesetzt.

Die Kommission kann, soweit erforderlich, in der Zwischenzeit den Erstattungsbetrag auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

(3) Falls der nach Artikel 5 festgesetzte Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker nicht ausreicht, ist dieser Artikel an Stelle von Artikel 5 auf diese Erzeugnisse anwendbar.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattung und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung fest.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 7

(1) Damit für die in Anhang II genannten Waren die in Artikel 5 vorgesehene Erstattung gewährt werden kann, muß ihnen eine Erklärung des Antragstellers beigelegt werden, aus der die in den betreffenden Waren enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup ersichtlich sind.

(2) Falls auf die in Anhang I aufgeführten Waren Artikel 2 Absatz 6 oder 7 angewandt wird, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigelegt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten ersichtlich ist, der nach der in Artikel 2 Absatz 8 beschriebenen Methode berechnet wird.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist Artikel 2 Absatz 6 nicht anwendbar.

(3) Die Richtigkeit der in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 6 genannten Erstattungen entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbeträgen.

(2) Der Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag, der auf Grund von Artikel 2 bzw. Artikel 5 berechnet wird und der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der in Artikel 9 vorgesehenen Bescheinigung gilt, kann jedoch auf Antrag, der vom Interessenten bei Beantragung der Bescheinigung zu stellen ist, auf ein Geschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

Der Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die im Falle außergewöhnlicher Umstände anzuwendenden Maßnahmen.

(5) Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 20 die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzungen für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Anträge auf Lizenzen verbunden mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 9

(1) Für alle Einfuhren von Waren, die unter die in Artikel 8 vorgesehene Regelung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen fallen, in Länder der Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus Ländern der Gemeinschaft ist

die Vorlage einer Bescheinigung über die vorherige Festsetzung erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

(2) Die Bescheinigung über die vorherige Festsetzung gilt in der ganzen Gemeinschaft.

Die Erteilung der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung ist an die Stellung einer Kaution geknüpft, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung, die Höhe der Kaution und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 10

(1) Bei der Einfuhr der in Anhang IV aufgeführten Waren in die Gemeinschaft muß eine Einfuhrlizenz vorgelegt werden, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller ungeachtet seines Sitzes in der Gemeinschaft ausstellen.

Diese Lizenz gilt innerhalb der gesamten Gemeinschaft.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist abhängig:

- bei sämtlichen Waren von der Stellung einer Kaution, durch welche die Einhaltung der Verpflichtung, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz vorzunehmen, garantiert wird; die Kaution verfällt — außer im Fall höherer Gewalt — gänzlich oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist erfolgt;
- bei Tomatenkonzentraten von der Stellung einer zusätzlichen Kaution, durch welche gewährleistet wird, daß der Frei-Grenze-Preis zuzüglich der Zollsätze für die unter der Lizenz einzuführenden Waren jeweils so hoch oder höher ist als der Mindestpreis oder der besondere Mindestpreis. Die Kaution verfällt für die Warenmengen, die zu einem niedrigeren Preis als dem Mindestpreis oder dem besonderen Mindestpreis eingeführt werden. Nicht erforderlich ist die Stellung der zusätzlichen Kaution jedoch für Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in dritten Ländern, die sich verpflichten, dafür zu sorgen und auch imstande sind, zu gewährleisten, daß der erzielte Preis nicht unter dem Mindestpreis liegt und Verkehrsverlagerungen verhindert werden.

(3) Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Änderung des Anhangs IV beschließen.

Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, durch die insbesondere eine Frist für die Lizenzerteilung vorgesehen werden kann, werden nach dem Verfahren von Artikel 20 festgelegt.

Artikel 11

Wird die Abschöpfung für verschiedene zugesetzte Zuckerarten im voraus für eine der in Anhang IV genannten Waren festgesetzt, so wird die Vorausfestsetzung auf der Einfuhrlizenz vermerkt, die als Nachweis dafür gilt.

In diesem Fall ist Artikel 9 nicht anwendbar.

Artikel 12

(1) Der Rat kann, soweit es für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, für Zucker sowie für Obst und Gemüse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit in Sonderfällen die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Rohzucker, Weißzucker, Glukose, Glukosesirup sowie Obst und Gemüse, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

(2) Diejenige Rohstoffmenge, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs weder dem Zoll noch der Abschöpfung oder einer Abgabe mit gleicher Wirkung unterworfen ist, muß den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechen, unter denen die betreffende Veredelung durchgeführt wird.

Artikel 13

(1) Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Waren gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

(2) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

- die Erhebung von Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

(3) Für Saft von Zitrusfrüchten der Tarifstelle ex 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ausnahme von Pampelmusensäften, können die Mitgliedstaaten hingegen die am 1. Januar 1975 geltenden Maßnahmen bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Drittländern bis zum 31. Dezember 1977 beibehalten, ohne jedoch ihre einschränkende Wirkung zu erhöhen; der Rat beschließt vor Ablauf dieser Zeit über die nach diesem Zeitpunkt einzuführende Regelung. Wird bis dahin keine Entscheidung getroffen, gilt weiterhin die bisherige Regelung.

(4) Für Trockenpflaumen der Tarifstelle 08.12 C des Gemeinsamen Zolltarifs können die Mitgliedstaaten die am 1. Januar 1975 geltenden Maßnahmen bei der Einfuhr dieser Waren mit Ursprung in Drittländern bis zum 31. Dezember 1977 anwenden, ohne jedoch ihre einschränkende Wirkung zu erhöhen. Vom 1. Januar 1978 an ist Absatz 2 anwendbar und bei der Einfuhr eine Einfuhrlizenz gemäß Artikel 10 vorzulegen.

(5) Absatz 2 gilt nicht für die aus Kartoffeln hergestellten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1.

Artikel 14

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden, so können im Handel mit dritten Ländern geeignetere Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden.

Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 15

(1) Die Anwendung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 ⁽¹⁾ wird auf Einfuhren von Waren des Artikels 1 aus sämtlichen in dem genannten Anhang aufgeführten Ländern ausgedehnt.

(2) Die Waren des Artikels 1 werden in die gemeinsame Befreiungsliste von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 ⁽²⁾ aufgenommen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nicht Anwendung auf die in Artikel 13 Absätze 3, 4 und 5 genannten Erzeugnisse.

Artikel 16

Zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft werden diejenigen der in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Gewinnung Erzeugnisse verwendet worden sind, welche nicht unter Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages fallen.

Artikel 17

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Waren und den Handel mit diesen Waren anwendbar.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 19

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 22

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 23

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76 ⁽²⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse aus Drittländern ⁽³⁾ werden aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Die Verweisungen und Bezugnahmen auf die Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang V zu entnehmen.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 7.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
B	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	57	13
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	Maronenpaste und Maronenmus:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	47	13
B	Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
C	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
b)	andere	55	13
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
B	andere:		
I	mit Zusatz von Alkohol:		
b)	Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.06 (Fortsetzung)			
c)	Weintrauben:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Ge- wichtshundertteilen	9	13
d)	Pflirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittel- baren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Ge- wichtshundertteilen	10	9
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Ge- wichtshundertteilen	10	9
e)	andere Früchte:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Ge- wichtshundertteilen	10	9
f)	Gemische von Früchten:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Ge- wichtshundertteilen	10	9
II	ohne Zusatz von Alkohol:		
a)	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Um- schließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits ...	10	9
3	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Ge- wichtshundertteilen	6	13
6	Birnen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Ge- wichtshundertteilen	10	9
7	Pflirsiche und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Ge- wichtshundertteilen	10	9
8	andere Früchte	10	9
9	Gemische von Früchten	10	9
b)	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Um- schließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits ...	10	9
3	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.06 (Fortsetzung)			
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Ge- wichtshundertteilen	6	13
6	Birnen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Ge- wichtshundertteilen	10	9
7	Pflirsiche und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Ge- wichtshundertteilen	10	9
8	andere Früchte	10	9
9	Gemische von Früchten	10	9
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einer Dichte bei 15°C von mehr als 1,33:		
I	aus Weintrauben:		
b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	Diese Tarifstelle gilt nur bis zum 31. Dezember 1977. Vom 1. Januar 1978 ab unterliegt sie der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.		
II	aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	— aus Äpfeln	49	11
	— aus Birnen und Gemischen aus Apfel- und Birnensaft	49	13
III	andere:		
b)	mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	— aus Zitronen oder Tomaten	49	3
	— aus anderen Früchten und Gemüsen, ein- schließlich Gemische von Säften	49	13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07 (Fortsetzung)			
B	mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:		
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
b)	mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	aus Weintrauben:		
aa)	konzentriert:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
bb)	sonstige:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	Diese Tarifstelle gilt nur bis zum 31. Dezember 1977. Vom 1. Januar 1978 ab unterliegt sie der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.		
2	aus Äpfeln:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	11
3	aus Birnen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
4	Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
II	andere:		
b)	mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	aus Orangen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
2	aus Pampelmusen und Grapefruits:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
3	aus Zitronen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
4	aus anderen Zitrusfrüchten:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07 (Fortsetzung)			
5	aus Ananas:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
6	aus Tomaten:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
7	aus anderen Früchten und Gemüsen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
8	Gemische:		
aa)	aus Zitrusfrucht und Ananassaft:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
bb)	andere:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

ANHANG II

Erzeugnisse mit Zusatz von Saccharose, Glukose oder Glukosesirup, die unter folgende Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs fallen

ex 13.03 B Pektin und Pektinate

20.01

20.02

20.03

20.04

20.05

20.06

20.07 außer Traubensäften (einschließlich Traubenmost). Dieser Ausschluß gilt ab 1. Januar 1978.

ANHANG III

REFRAKTOMETER-METHODE ZUR MESSUNG DES LÖSLICHEN TROCKENEN
RÜCKSTANDS IN VERARBEITUNGSERZEUGNISSEN AUS OBST
UND GEMÜSE

I. Anwendungsbereich

Die Anwendung dieser Methode richtet sich nach der Bedeutung der Zuckermenge im analysierten Erzeugnis. Das Vorhandensein von Aminosäuren, Salzen organischer Säuren, Flavonoiden und Mineralien bewirkt eine Änderung der Brechungszahl.

II. Definition

Löslicher trockener Rückstand (ermittelt durch die Refraktometer-Methode) ist der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose in einer wäßrigen Saccharoselösung, die unter bestimmten Zubereitungs- und Temperaturbedingungen die gleiche Brechungszahl wie der analysierte Stoff hat. Dieser Prozentsatz wird in g/100 ausgedrückt.

III. Grundsatz

Ableitung des Gehalts eines Stoffes an löslichem trockenem Rückstand auf Grund des Wertes seiner Brechungszahl.

IV. Ausrüstung

Refraktometer nach Abbe

Dieses Gerät muß eine Meßskala haben, die den prozentualen Gewichtsanteil an Saccharose mit einer Genauigkeit von 0,1% angibt. Es muß so gebaut sein, daß die Proben leicht und rasch eingeführt werden können, und soll leicht zu reinigen sein.

Das Refraktometer muß mit einem Thermometer versehen sein, dessen Skala mindestens von +15 °C bis +25 °C reicht, und muß ferner einen Wasserumlauf zur Einhaltung einer Meßtemperatur von +20 °C ± 5 °C haben.

Die Gebrauchsanweisung des Instruments ist genau zu befolgen, vor allem hinsichtlich Eichung und Lichtquelle.

V. Verfahren

1. Vorbereitung der Probe

1.1. Flüssige und durchsichtige Stoffe

Die Bestimmung des Wertes ist nach sorgfältigem Mischen vorzunehmen.

1.2. Halbfeste Stoffe, Fruchtmuse, Fruchtsäfte mit Schwebstoffen

Die durchschnittliche Laborprobe wird nach sorgfältigem Mischen homogenisiert. Einen Teil der Probe läßt man durch eine vierfach gefaltete trockene Gaze laufen, entfernt die ersten Tropfen und bestimmt den Wert an Hand des Filters.

1.3. Feste Stoffe (Marmelade und Fruchtgelees)

Kann der homogenisierte Stoff nicht direkt verwendet werden, so wiegt man 40 g des Stoffes auf 0,01 g genau in einem Meßbecher von 250 ml und gibt 100 ml destilliertes Wasser hinzu.

Man läßt zwei bis drei Minuten sanft kochen unter gleichzeitigem Umrühren mit einem Glasstab.

Nach Erkalten wird der Inhalt des Bechers in eine Meßflasche von 200 ml geschüttet, bis zum Meßstrich mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig umgerührt. Man läßt 20 Minuten stehen und filtriert dann durch ein Faltnetz oder einen Büchnertrichter.

Der Wert wird an Hand des Filters bestimmt.

1.4. Gefrorene Stoffe

Nach Auftauen und Beseitigung der Steine und Kerngehäuse vermischt man den Stoff mit der Auftauflüssigkeit und verfährt gemäß Absatz 1.2 oder 1.3.

1.5. Trockene Stoffe oder Stoffe, die ganze bzw. zerkleinerte Früchte enthalten

Ein Teil der Laborprobe wird in kleine Stücke zerlegt und nach Entfernung der Steine und Kerngehäuse sorgfältig vermischt.

Man wiegt 10 bis 20 g des Stoffes in einem Becher auf 0,01 g genau und gibt mindestens die fünffache Gewichtsmenge des Stoffes an destilliertem Wasser hinzu. Die Probe wird im Wasserbad 30 Minuten lang unter zeitweiligem Umrühren mit einem Glasstab erhitzt. Nach Abkühlen homogenisiert man den Inhalt des Bechers und schüttet ihn sodann in einen Meßkolben von 100 bis 250 ml (je nach Größe der Probe). Man füllt bis zum Strich auf und mischt sorgfältig. Nach 20 Minuten wird in einen trockenen Behälter filtriert und die Bestimmung des Wertes an Hand des Filters vorgenommen.

2. Bestimmung des Wertes

Man bringt die Probe auf die Meßtemperatur ($\pm 20^\circ\text{C}$), indem man das Gefäß mit der Probe in ein Wasserbad mit der erforderlichen Temperatur eintaucht.

Man bringt eine kleine Probe auf das untere Prisma des Refraktometers, wobei man darauf achtet, daß die Probe die Oberfläche des Glases einheitlich bedeckt, wenn die Prismen aneinander gedrückt sind. Die Messung erfolgt nach der Gebrauchsanweisung des benutzten Geräts.

Der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose wird auf 0,1% genau abgelesen.

Man führt an Hand derselben vorbereiteten Probe mindestens zwei Bestimmungen durch.

VI. Darstellung der Ergebnisse

1. Berechnung und Formel

Der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand, der üblicherweise in Gramm Saccharose pro 100 g Stoff ausgedrückt wird, wird wie folgt berechnet:

Man benutzt die nach der Refraktometer-Methode erhaltenen Angaben für den prozentualen Saccharosegehalt. Die Werte werden direkt abgelesen.

Werden die Werte nicht bei einer Temperatur von +20 °C abgelesen, so sind sie an Hand der beigefügten Tabellen zu berichtigen.

Wurde zur Messung eine verdünnte Lösung verwendet, so ist der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand gleich

$$M \times \frac{100}{E}$$

Dabei ist M der vom Refraktometer angegebene Gewichtsanteil an löslichem festem Rückstand in Gramm für 100 g Stoff, E der Gewichtsanteil in Gramm des Stoffes für 100 ml Lösung.

Erforderliche Berichtigungen, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als 20 °C erfolgt

Temperatur °C	Saccharosegehalt in Gramm pro 100 g Stoff									
	5	10	15	20	30	40	50	60	70	75
	abzüglich									
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36	0,37	0,36	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31	0,32	0,31	0,23
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23	0,23	0,20	0,17
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15	0,12	0,12	0,09
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07	0,05
	zuzüglich									
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28	0,29	0,29
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37

Die Temperatur darf um nicht mehr als ± 5 °C von 20 °C abweichen.

ANHANG IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate
ex 20.02 C	Geschälte Tomaten
ex 20.06 B	Pflirsiche in Sirup
ex 20.07 B	Tomatensaft
20.02 A	Champignons
ex 20.06 B	Birnen
08.12 C	Trockenpflaumen ⁽¹⁾
ex 20.02 G	Erbsen
ex 20.02 G	Grüne Bohnen
ex 08.10 A	Himbeeren
ex 08.11 E	
ex 20.03	
ex 20.05	
ex 20.06 B II	

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 1978.

ANHANG V

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 1927/75	Vorliegende Verordnung
Artikel 2 \	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
Artikel 4	Artikel 10
Artikel 5	Artikel 11
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 7	Artikel 14
Artikel 6	Artikel 15
Verordnung (EWG) Nr. 865/68	
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 5
Artikel 3a	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 7
Artikel 5	Artikel 8
Artikel 6	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 12
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16
Artikel 12	Artikel 17
Artikel 13	Artikel 18
Artikel 14	Artikel 19
Artikel 15	Artikel 20
Artikel 16	Artikel 21
Artikel 18	Artikel 22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist die Festsetzung eines Mindestpreises für die Einfuhr von Tomatenkonzentraten vorgesehen, der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses einzuhalten ist. In Absatz 3 dieses Artikels wird gleichzeitig ein besonderer Mindestpreis für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten vorgesehen. Durch Festsetzung dieser Preise soll die Gefahr eingeschränkt werden, daß

der Markt für Tomatenkonzentrate durch Drittlandseinfuhren zu ungewöhnlich niedrigen Preisen gestört wird.

Der Mindestpreis ist nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Kriterien festzusetzen. Im übrigen muß diese Festsetzung gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes Erzeugnis erfolgen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der besondere Mindestpreis schrittweise an den Mindestpreis angeglichen; diese Angleichung erfolgt erstmals am 1. Juli 1976 durch Anhebung des besonderen Mindestpreises um ein Drittel des Unterschieds zwischen diesem vor der Annäherung geltenden Preis und dem im nächsten Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Einfuhren des nachstehenden Erzeugnisses:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Güteklasse	Verpackung
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate	Gehalt an Trockensubstanz: 28/30 %	in unmittelbaren Umschließungen von 4 kg oder mehr

— wird der Mindestpreis auf 64 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt,

— wird der besondere Mindestpreis auf 48 Rechnungseinheiten je 100 kg einschließlich der unmittelbaren Umschließung festgesetzt.

Diese Preise verstehen sich einschließlich Zöllen.

Sie gelten vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1197/76 des Rates vom 18. Mai 1976 zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 518/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sieht vor, daß der Rat allgemeine Regeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse festlegt.

Die Erstattungen sind nicht nur für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, sondern auch für aus Drittländern eingeführte und nach Drittländern wieder ausgeführte Erzeugnisse vorzusehen; um Spekulationen zu vermeiden, ist jedoch im letztgenannten Fall die Gewährung der Erstattung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Händlern der Gemeinschaft zu verhindern, ist es erforderlich, daß die verwaltungsmäßigen Bedingungen, die für sie gelten, in der ganzen Gemeinschaft gleich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln für die Gewährung der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen fest.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(1) Die Erstattung wird bei der Ausfuhr der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 aufgeführten Erzeugnisse gewährt, die

- a) ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben,
- b) aus dritten Ländern eingeführt wurden und bei deren Einfuhr die in Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung vorgesehene Abschöpfung entrichtet wurde, sofern der Exporteur nachweist, daß

— es sich bei dem eingeführten und dem wieder auszuführenden Erzeugnis um die gleiche Ware handelt und

— bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses die Abschöpfung erhoben wurde.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall entspricht die Erstattung bei den einzelnen Erzeugnissen der bei der Einfuhr erhobenen Abschöpfung, wenn diese niedriger ist als die am Tag der Ausfuhr geltende Erstattung; ist die bei der Einfuhr erhobene Abschöpfung höher als die am Tag der Ausfuhr geltende Erstattung, so gelangt letztere zur Anwendung.

Artikel 3

Die Erstattung wird gezahlt, wenn der Nachweis erbracht, daß die Erzeugnisse

- eine der beiden in Artikel 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und
- aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

Artikel 4

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1838/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten ⁽²⁾ wird aufgehoben.⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 19. 9. 1969, S. 2.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 519/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Ausfuhrerstattungen sind nach bestimmten Kriterien festzusetzen, die es ermöglichen, den Unterschied zwischen den Preisen der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und den Preisen im internationalen Handel auszugleichen; hierzu ist es erforderlich, daß die Versorgungslage für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und die Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft sowie die Preissituation im internationalen Handel beachtet werden.

Da die Preise, zu denen die Erzeugnisse aus Obst und Gemüse angeboten werden, unterschiedlich sind, müssen zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Preisen im internationalen Handel und den Preisen in der Gemeinschaft die Heranführungskosten berücksichtigt werden.

Zur Beobachtung der Preisentwicklung ist es erforderlich, daß die Preise nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt werden; zu diesem Zweck sind bezüglich der Preise im internationalen Handel die Preise auf den Märkten dritter Länder und die Angebotspreise an der Grenze der Gemeinschaft zu berücksichtigen; bezüglich der Preise in der Gemeinschaft sind die im

Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten zugrunde zu legen.

Wegen der besonderen Einfuhrbedingungen in einigen Bestimmungsländern ist es erforderlich, die Möglichkeit einer Differenzierung der Erstattungen je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet der Erzeugnisse vorzusehen.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, ist es erforderlich, daß die Verwaltungsvorschriften, denen die Vorgänge unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft die gleichen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Festsetzung und die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Erzeugnisse fest.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
 - der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen,
 - der Preise im internationalen Handel;
- b) niedrigste Kosten für die Vermarktung und für den Transport von den Märkten der Gemeinschaft zu den Häfen oder sonstigen Ausfuhrplätzen der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;
- c) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

(1) Die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung

- a) der Preise auf den Märkten dritter Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden Drittländern festgestellten Erzeugerpreise,
- d) der Angebotspreise an der Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Für ein bestimmtes Erzeugnis kann für die Gemeinschaft die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 5

(1) Die Erstattung wird gezahlt, wenn nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse

- aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und
- ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben.

(2) Bei Anwendung von Artikel 4 wird die Erstattung nach Maßgabe von Absatz 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für welche die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von dieser Vorschrift können jedoch nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die die gleichen Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen werden.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 520/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 ⁽³⁾, kann bei Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft mit Zucker eine besondere Abschöpfung bei der Zuckerausfuhr erhoben werden.

Die bei der Durchführung dieser Maßnahme gewonnene Erfahrung hat gezeigt, daß ihre Wirksamkeit in Frage gestellt sein kann, wenn der Zucker in Form bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker ausgeführt wird. Diese Gefahr besteht insbesondere für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit einem relativ hohen Zuckergehalt. Es empfiehlt sich deshalb, die Möglichkeit vorzusehen, auf die betreffenden Erzeugnisse eine auf der Grundlage der besonderen Ausfuhrabschöpfung für Zucker zu bemessende Ausfuhrabgabe anzuwenden, wenn die besondere Ausfuhrabschöpfung einen bestimmten Betrag überschreitet und ein übermäßig hohes Ausfuhrvolumen festgestellt wird.

Diese ergänzende Maßnahme ist in Abweichung von der Vorschrift des Artikels 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wird eine besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weißzucker erhoben, die 5 Rechnungseinheiten je 100 kg überschreitet, so kann die Erhebung einer Abgabe bei der Ausfuhr von in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Erzeugnissen, die mindestens 35 % zugesetzten Zucker enthalten, nach dem in Absatz 4 vorgesehenen Verfahren beschlossen werden.

(2) Die Höhe der Ausfuhrabgabe wird festgesetzt nach Maßgabe

- der Art des Verarbeitungserzeugnisses aus Obst und Gemüse, dem Zucker zugesetzt wurde,
- des Gehalts an zugesetztem Zucker des betreffenden Erzeugnisses,
- des in der Gemeinschaft und des auf dem Weltmarkt angewandten Preises für Weißzucker,
- der auf Weißzucker anwendbaren besonderen Abschöpfung,
- der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Abgabe.

(3) Der in Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 für das betreffende Erzeugnis angegebene Wert ist als Gehalt an zugesetztem Zucker anzusehen. Auf Antrag des Exporteurs finden jedoch die in Artikel 2 Absätze 6 und 8 der genannten Verordnung vorgesehenen Regeln Anwendung.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 28. 11. 1974, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 521/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist die Möglichkeit geeigneter Maßnahmen für den Fall vorgesehen, daß der Markt in der Gemeinschaft für eines oder mehrere der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren von ernstlichen Störungen betroffen oder bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten. Diese Maßnahmen beziehen sich auf den Handel mit dritten Ländern; sie dürfen nicht mehr angewandt werden, sobald die Störung oder Gefahr einer Störung behoben ist.

Es sind die wichtigsten Kriterien festzulegen, an Hand derer beurteilt werden kann, ob der Markt in der Gemeinschaft ernstlich gestört oder von einer ernstlichen Störung bedroht ist.

Die Anwendung von Schutzmaßnahmen hängt davon ab, welcher Einfluß auf den Markt der Gemeinschaft vom Handel mit dritten Ländern ausgeht. Daher müssen bei der Beurteilung der Lage auf diesem Markt neben den eigentlichen Marktfaktoren auch diejenigen der Entwicklung des Handels berücksichtigt werden.

Es ist angezeigt, die Maßnahmen festzulegen, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77

getroffen werden können. Diese müssen so geartet sein, daß die ernstlichen Marktstörungen bzw. die Gefahr solcher Störungen beseitigt werden. Sie müssen der jeweiligen Lage angemessen sein, um andere als die gewünschten Wirkungen zu verhindern.

Ein Mitgliedstaat darf Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei der Beurteilung der Lage an Hand der oben erwähnten Kriterien festgestellt wird, daß auf dem Markt dieses Mitgliedstaats die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt sind. Die in diesem Fall möglichen nationalen Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß keine weitere Verschlechterung der Marktlage eintritt. Außerdem dürfen sie nur vorsorglichen Charakter haben und müssen deshalb nur bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsentscheidung angewandt werden.

Die Kommission hat über die auf Antrag eines Mitgliedstaats zu treffenden gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen binnen einer Frist von 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu befinden. Damit die Kommission die Marktlage optimal beurteilen kann, ist sie so früh wie möglich darüber zu unterrichten, daß ein Mitgliedstaat vorsorgliche Maßnahmen anwendet. Es ist daher vorzuschreiben, daß diese Maßnahmen der Kommission sofort nach Beschlußfassung zu notifizieren sind und diese Notifikation als Antrag im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 anzusehen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um zu beurteilen, ob in der Gemeinschaft der Markt für eines oder mehrere der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 fallenden Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden können, werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Umfang der getätigten bzw. voraussichtlichen Einfuhren oder Ausfuhren;

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- b) die verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft;
- c) die auf dem Markt der Gemeinschaft für einheimische Erzeugnisse angewandten Preise oder deren voraussichtliche Entwicklung, insbesondere ihre Tendenz zu einem übermäßigen Preisrückgang oder zu einer überhöhten Preissteigerung gegenüber den Preisen der letzten Jahre;
- d) die auf dem Markt der Gemeinschaft festgestellten und auf vergleichbarer Grundlage berechneten Preise für Erzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern, insbesondere ihre Tendenz zu einem übermäßigen Rückgang, wenn die eingangs genannte Lage auf Grund von Einfuhren eintritt.

Artikel 2

(1) Wenn die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Lage eintritt, können folgende Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 des genannten Artikels getroffen werden:

- a) bei Erzeugnissen, die der Einfuhrlizenzregelung unterliegen:
 - die gänzliche oder teilweise Einstellung der Lizenzerteilung, mit der die Unzulässigkeit neuer Anträge verbunden ist,
 - die vollständige oder teilweise Ablehnung der vorliegenden Anträge auf Lizenzerteilung;
- b) bei Erzeugnissen, die der Einfuhrlizenzregelung nicht unterliegen: die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Einfuhren;
- c) bei allen Erzeugnissen:
 - ein System von Mindestpreisen, bei deren Unterschreitung die Einfuhren davon abhängig gemacht werden können, daß sie zu einem Preis getätigt werden, der mindestens dem für das betreffende Erzeugnis festgesetzten Mindestpreis gleich ist;
 - die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Ausfuhren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für die Zeit getroffen werden, die unbedingt notwendig sind. Sie tragen der besonderen Lage der Erzeugnisse Rechnung, die sich auf dem Weg nach der Gemeinschaft befinden. Sie dürfen sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, deren Herkunfts- oder Bestimmungsland ein drittes Land ist. Sie können auf Einfuhren mit Herkunft aus oder Ursprung in bestimmten Ländern, Ausfuhren nach bestimmten Ländern, bestimmte Qualitäten oder Aufmachungen beschränkt werden. Sie können auf Einfuhren nach oder Ausfuhren aus bestimmten Gebieten der Gemeinschaft beschränkt werden.

(3) Die Ablehnung der unter Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Anträge gilt für die Anträge, die während des Zeitraums eingereicht werden, in dem die in Artikel 4 genannte Aussetzung angewandt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung wird unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen angewandt, die sich für die Gemeinschaft aus internationalen Übereinkünften ergeben.

Artikel 4

(1) Ein Mitgliedstaat kann vorsorglich eine oder mehrere Maßnahmen treffen, wenn er bei der Beurteilung der Lage an Hand der in Artikel 1 genannten Anhaltspunkte zu der Ansicht gelangt, daß die Lage im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 in seinem Hoheitsgebiet besteht. Artikel 2 Absatz 2 ist anwendbar. Vorsorgliche Maßnahmen sind

- a) bei Erzeugnissen, die der Einfuhrlizenzregelung unterliegen: die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Lizenzerteilung;
- b) bei Erzeugnissen, die der Einfuhrlizenzregelung nicht unterliegen: die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Einfuhren;
- c) bei allen Erzeugnissen: die gänzliche oder teilweise Aussetzung der Ausfuhren.

(2) Die in Absatz 1 genannten vorsorglichen Maßnahmen werden der Kommission sofort nach der Beschlußfassung mit Fernschreiben notifiziert. Diese Notifikation gilt als Antrag im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77. Diese Maßnahmen gelten nur bis zum Inkrafttreten der Entscheidung, welche die Kommission auf dieser Grundlage trifft.

Artikel 5

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1928/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 522/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten und geschälten Tomaten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter normalen Umständen sind die Preise für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wesentlich höher als auf dem Weltmarkt. Infolge dieses Unterschieds droht die Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten, die ein wichtiger traditioneller Absatzmarkt für die gemeinschaftliche Erzeugung sind, beeinträchtigt zu werden.

Diese Situation könnte die in Artikel 39 des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gefährden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten zu treffen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, Ausgleichsbeträge einzuführen, die für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern zu gewähren bzw. zu erheben sind. Es genügt jedoch, die Ausgleichsbeträge nur dann anzuwenden, wenn eine Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ gewährt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Ausgleichsbeträge sind im Zuge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs in den neuen Mitgliedstaaten aufzuheben.

Die Ausgleichsbeträge müssen bei der Regelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Preisdifferenzen im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern auszugleichen, wird für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, für die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, die in den nachfolgenden Artikeln festgelegte Regelung für Ausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 2

Im innergemeinschaftlichen Handel werden von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

- Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten erhoben,
- Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten gewährt.

Artikel 3

Bei Ausfuhren der neuen Mitgliedstaaten nach Drittländern entspricht die zu gewährende Ausfuhrerstattung der Differenz zwischen der in Artikel 1 erwähnten Erstattung und dem geltenden Ausgleichsbetrag.

Artikel 4

(1) Der Ausgleichsbetrag für Tomatenkonzentrate beläuft sich auf 50 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 25 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Bei der ersten Senkung darf der sich nach der Höhe der Ausfuhrerstattungen richtende Ausgleichsbetrag keinesfalls so weit gekürzt werden, daß die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten zu einem niedrigeren Preis erfolgen kann als dem besonderen Mindestpreis im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.

(2) Der Ausgleichsbetrag für geschälte Tomaten beläuft sich auf 25 % der in Artikel 1 genannten Erstattung bei der Ausfuhr. Er wird in zwei Stufen gesenkt.

Durch die beiden Senkungen werden die Ausgleichsbeträge auf 12,50 % bzw. 0 % der Ausfuhrerstattung herabgesetzt; sie erfolgen am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Artikel 5

Angewendet wird der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 erwähnten Ausgleichsbeträge, die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erhoben bzw. gewährt werden, werden in bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmten Interventionen angesehen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1779/76 ⁽³⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 523/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur ⁽²⁾ bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflusst werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen

Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1977 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 45 000 Tonnen zum Zollsatz von 12 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zuckergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichtes und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. des Gewichtes übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte⁽¹⁾ wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs⁽²⁾ festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der genannten Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Die so gebildete Reserve soll außerdem eine Nichtausnutzung der Kontingentsmenge zum Nachteil der interessierten Entwicklungsländer verhindern und entspricht dem oben erwähnten Ziel einer Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall etwa auf 80 % der Kontingentsmenge festzusetzen.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der ersten Rate prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	20,5 %
Benelux	4,9 %
Frankreich	0,5 %
Italien	2,0 %
Dänemark	1,9 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	69,2 %

Für die betreffenden Erzeugnisse können die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und zwar so oft wie noch Reservebeträge vorhanden sind; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; allerdings erscheint es zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Ausübung ihrer kumulativen Pflicht zur Ziehung auf die Reserve auf höchstens 40 v. H. ihrer ursprünglichen Quote zu begrenzen; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der

ursprünglichen Quoten ein größerer Restbetrag vorhanden, so muß dieser Staat einen bedeutenden Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 45 000 Tonnen für die Einfuhr von halbar gemachten Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c) 1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 12 % mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichtes und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. des Gewichtes ausgesetzt.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz erhält und diesen mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Präferenzspanne zwischen dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 12 % und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 12 %, so wird letzterer angewandt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind,

werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

(1) Eine erste Rate in Höhe von 36 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	7 380 Tonnen,
Benelux	1 764 Tonnen,
Frankreich	180 Tonnen,
Italien	720 Tonnen,
Dänemark	684 Tonnen,
Irland	360 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	24 912 Tonnen.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 9 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche, gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die entsprechende Reserve übertragene Teils zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten, gegebenenfalls nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung seiner ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat entsprechend den Bestimmungen des Artikels 1 die Ziehung einer dritten, eventuell nach oben aufgerundeten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann bei entsprechender Mitteilung an die Kommission den kumulierten Gesamtbetrag seiner zusätzlichen Quoten auf 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote begrenzen.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1977 über die Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den jeweils verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Arti-

kel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zollwert der genannten Waren festgestellt; für diese Waren muß ein dem Artikel 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag vorgelegt wird, von dem ab die Wiedereinsetzung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewendeten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 10

(1) Um die Anwendung von Artikel 9 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 9 und 10 unberührt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3028/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 151.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan	Jemen, Demokratische Volksrepublik	Philippinen
Algerien	Jordanien	Principe und São Tomé
Angola	Jugoslawien	Ruanda
Äquatorialguinea	Kamerun	Rumänien
Arabische Republik Ägypten	Kapverdische Inseln	Sambia
Argentinien	Katar	Saudi-Arabien
Äthiopien	Kenia	Senegal
Bahama-Inseln	Khmer-Republik	Seychellen
Bahrain	Kolumbien	Sierra Leone
Bangladesch	Komoren	Singapur
Barbados	Kongo (Volksrepublik)	Somalia
Benin	Korea (Süd-)	Sri Lanka
Bhutan	Kuba	Sudan
Bolivien	Kuwait	Surinam
Botswana	Laos	Swasiland
Brasilien	Lesotho	Syrien
Burma	Libanon	Tansania
Burundi	Liberia	Thailand
Chile	Libyen	Togo
Costa Rica	Madagaskar	Tonga
Dominikanische Republik	Malaysia	Trinidad und Tobago
Ekuador	Malawi	Tschad
Elfenbeinküste	Malediven	Tunesien
El Salvador	Mali	Uganda
Fidschi	Marokko	Uruguay
Gabun	Mauretanien	Venezuela
Gambia	Mauritius	Vereinigte Arabische Emirate:
Ghana	Mexiko	Abu Dhabi
Grenada	Mosambik	Dubai
Guatemala	Nauru	Ras al Khaimah
Guayana	Nepal	Fujaira
Guinea	Nicaragua	Adschman
Guinea-Bissau	Niger	Schardscha
Haiti	Nigeria	Umm al Kaiwain
Honduras	Obervolta	Vietnam
Indien	Oman	Westsamoa
Indonesien	Pakistan	Zaire
Irak	Panama	Zentralafrikanische Republik
Iran	Papua Neuguinea	Zypern
Jamaika	Paraguay	
Jemen, Arabische Republik	Peru	

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
 Australisches Antarktisgebiet
 Belize
 Bermuda
 Britisches Antarktisgebiet
 Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
 Britisch-Ozeanien ⁽¹⁾
 Brunei
 Corn and Swan Islands
 Falklandinseln und Nebengebiete
 Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
 Französisch-Polynesien
 Gibraltar
 Heard and McDonald Islands
 Hongkong
 Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
 Kaiman-Inseln und Nebengebiete
 Kokosinseln (Keeling)
 Leeward-Inseln ⁽²⁾
 Macau
 Mayotte
 Neukaledonien und Nebengebiete
 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
 Niederländische Antillen
 Norfolk Island
 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾
 Portugiesisch-Timor
 Spanische Territorien in Afrika
 St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
 Turks- und Caicos-Inseln
 Wallis und Futuna
 Weihnachtsinsel
 Windward-Inseln ⁽⁴⁾

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

⁽²⁾ Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

⁽³⁾ Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

⁽⁴⁾ Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 524/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich in der Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Sri Lanka, Indien, Malaysia, Pakistan und Singapur ⁽²⁾ bereit erklärt, nach geeigneten Lösungen der Fragen zu suchen, die sich auf dem Gebiet des Handels für diese Länder erheben könnten.

Für eine Reihe asiatischer Commonwealth-Länder, insbesondere für Malaysia, stellen haltbar gemachte Ananas ein wichtiges Außenhandelserzeugnis dar, dessen Handelsströme durch die Erweiterung der Gemeinschaft beeinflusst werden können; das System allgemeiner Zollpräferenzen stellt für Probleme dieser Art eine Lösungsmöglichkeit dar, so daß bestimmte Aufmachungen von haltbar gemachten Ananas in das System allgemeiner Präferenzen einbezogen werden sollten.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für bestimmte, unter die Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung besteht für bestimmte, unter die Handelsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallende Erzeugnisse in einer Senkung des festen Teilbetrags der Abgabe, die auf diese Erzeugnisse

auf Grund der genannten Verordnung anwendbar ist; für die unter einen einzigen Zollsatz fallenden Erzeugnisse besteht sie in einer Senkung dieses Zollsatzes. Die präferentiellen Einfuhren der betreffenden Waren können ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen. Angesichts der allgemeinen Empfindlichkeit des Sektors der Obst- und Gemüsekonserven und der Notwendigkeit, die Interessen der AKP-Staaten auf diesem Gebiet zu wahren, ist jedoch für haltbar gemachte Ananas, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, eine Sonderregelung vorzusehen, und zwar in Form einer Senkung des Zollsatzes für diese Waren im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich insbesondere aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Anwendung des Systems der allgemeinen Präferenzen in den AKP-Staaten auftreten.

Die allgemeinen Präferenzen sind ab dem zweiten Halbjahr des Jahres 1971 angewandt worden, und es ist daher angezeigt, sie während des Jahres 1977 weiterhin anzuwenden.

Daher ist es angezeigt, daß die Gemeinschaft für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten für 1977 ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 28 000 Tonnen zum Zollsatz von 15 v. H. eröffnet, der um die Zuckerabschöpfung erhöht wird, wenn der Zuckergehalt der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) 17 v. H. des Gewichtes und der Erzeugnisse der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) 19 v. H. übersteigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 195.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte⁽¹⁾ wird das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1974 in vollem Umfang angewendet.

Bei den genannten Erzeugnissen würde dieses System jedoch dazu führen, daß in den neuen Mitgliedstaaten 1977 Zollsätze angewandt würden, die über oder sehr nahe bei denjenigen liegen, die diese Staaten gemäß der obengenannten Akte sämtlichen Drittländern gegenüber anwenden. Dies wäre mit dem Sinn und dem Wesen des Systems der allgemeinen Präferenzen nicht vereinbar. Um auch bei diesen Erzeugnissen eine gleichwertige Präferenzspanne beizubehalten, wäre bei ihnen die Anwendung ermäßigter Zollsätze vorzusehen, wobei die entsprechenden Modalitäten nach dem Grundsatz festzulegen wären, daß in den neuen Mitgliedstaaten eine Präferenz beibehalten wird, die proportional zu derjenigen ist, die zwischen den Zollsätzen des GZT und den in Artikel 1 genannten Zollsätzen besteht. Im Hinblick auf eine optimale Behandlung der begünstigten Entwicklungsländer wäre ferner im Einklang mit den Zielen des Präferenzsystems vorzusehen, daß die in Artikel 1 genannten Zollsätze in all den Fällen angewandt werden, in denen die nach den obengenannten Modalitäten berechneten Zollsätze über ihnen liegen.

Dieses Zollkontingent ist Erzeugnissen mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs⁽²⁾ festgelegt wird.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieses Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Ferner können zu diesem Zweck im Rahmen der Ausnutzung die tatsächlichen Anrechnungen auf das Kontingent nur für die Waren vorgenommen werden, die der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und mit einem Ursprungszeugnis gestellt werden.

Auf Grund der verfügbaren statistischen Angaben, die nur einen relativ kurzen Zeitraum abdecken und die auf Grund der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum gewogen werden müssen, läßt sich die Beteiligung an der Kontingentsmenge prozentual wie folgt ermitteln:

Deutschland	35,1 %
Benelux	13,0 %
Frankreich	1,0 %
Italien	2,8 %
Dänemark	2,7 %
Irland	1,0 %
Vereinigtes Königreich	44,4 %

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall zur Zeit ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einmalige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt. Außerdem greift die Aufteilung, die diese Verordnung vorsieht, keineswegs der Möglichkeit vor, auf die allgemeine Methode der Aufteilung der gemeinschaftlichen Zollkontingente mit einer Reserve zurückzukommen. In diesem Übergangsstadium kann diese Aufteilung nach den oben angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Angesichts der Laufzeit und des Betrages des Kontingents dürfte bei dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an dem gemeinschaftlichen Zollkontingent der gleichmäßige Zugang der Importeure der Gemeinschaft zu dem gemeinschaftlichen Zollkontingent in diesem Fall nicht in Frage gestellt sein. Aus dem gleichen Grund erscheint es angezeigt, jedem Mitgliedstaat die Wahl des Systems der Verwaltung seiner Quote zu überlassen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quote durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 28 000 Tonnen für die Einfuhr von haltbar gemachten Ananas, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, der folgenden Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs ex 20.06 B II a) 5, ex 20.06 B II b) 5, ex 20.06 B II c)

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(²) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

1 dd) und ex 20.06 B II c) 2 bb) eröffnet. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz auf 15 % mit einer Abschöpfung auf Zucker bei Erzeugnissen der Tarifstelle ex 20.06 B II a) 5 aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 v. H. des Gewichtes und der Tarifstelle ex 20.06 B II b) 5 aa) von mehr als 19 v. H. ausgesetzt.

Bei der Einfuhr in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich werden auf die obengenannten Erzeugnisse die Zollsätze angewandt, die man nach 80 %iger Verringerung des Abstands zwischen dem niedrigsten am 1. Januar 1972 gegenüber den Entwicklungsländern des Anhangs angewandten Zollsatz und dem GZT-Satz erhält und diese mit einem Koeffizienten multipliziert, der der Präferenzspanne zwischen dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 % und den GZT-Sätzen entspricht.

Liegen die sich nach dieser Berechnungsmethode ergebenden Zollsätze jedoch über dem in Unterabsatz 1 genannten Zollsatz von 15 %, so wird letzterer angewandt.

(2) Die Zulassung zu diesem Zollkontingent ist den Waren mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten vorbehalten. Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die nachstehend angegebenen Beträge belaufen:

Deutschland	9 820 Tonnen,
Benelux	3 640 Tonnen,
Frankreich	280 Tonnen,
Italien	780 Tonnen,
Dänemark	770 Tonnen,
Irland	280 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	12 430 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr zusammen mit einem Ursprungszeugnis gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regeln angemeldet worden sind.

(3) Eine Ware kann zu dem Zollkontingent nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zollsätze vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren — in Rechnungseinheiten wie auch in Tonnen — tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Stellt die Gemeinschaft fest, daß die Waren, die unter die in Artikel 1 vorgesehene Regelung fallen, in die Gemeinschaft in Mengen oder zu Preisen eingeführt werden, die für die Gemeinschaftserzeuger entsprechender Waren oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine ernstliche Benachteiligung darstellen oder die AKP-Staaten in eine ungünstige Lage versetzen, so können die in der Gemeinschaft angewandten Zollsätze für die betreffenden Waren gegenüber dem oder den Ländern oder Gebieten, von denen diese Benachteiligung verursacht wird, teilweise oder vollständig wiederhergestellt werden. Diese Maßnahmen können ferner auch dann getroffen werden, wenn die schon bestehende oder drohende schwerwiegende Benachteiligung nur eine einzige Region der Gemeinschaft betrifft.

Artikel 6

(1) Um die Anwendung von Artikel 5 zu gewährleisten, kann die Kommission auf dem Verordnungsweg beschließen, die normalen Zollsätze für einen befristeten Zeitraum wiederherzustellen.

(2) Falls die Maßnahmen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden sind, nimmt die Kommission binnen höchstens zehn Werktagen ab Eingang des Antrags Stellung und unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffene Maßnahme binnen zehn Werktagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Die Anrufung des Rates hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 7

Die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 43 des Vertrages und der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 113 des Vertrages erlassenen Schutzklauseln bleibt durch die Artikel 5 und 6 unberührt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 8

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3029/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 158.

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan	Jamaika	Papua Neuguinea
Algerien	Jemen, Arabische Republik	Paraguay
Angola	Jemen, Demokratische Volksrepublik	Peru
Äquatorialguinea	Jordanien	Philippinen
Arabische Republik Ägypten	Jugoslawien	Principe und São Tomé
Argentinien	Kamerun	Ruanda
Äthiopien	Kapverdische Inseln	Rumänien
Bahama-Inseln	Katar	Sambia
Bahrain	Kenia	Saudi-Arabien
Bangladesch	Khmer-Republik	Senegal
Barbados	Kolumbien	Seychellen
Benin	Komoren	Sierra Leone
Bhutan	Kongo (Volksrepublik)	Singapur
Bolivien	Korea (Süd-)	Somalia
Botswana	Kuba	Sri Lanka
Brasilien	Kuwait	Sudan
Burma	Laos	Surinam
Burundi	Lesotho	Swasiland
Chile	Libanon	Syrien
Costa Rica	Liberia	Tansania
Dominikanische Republik	Libyen	Thailand
Ekuador	Madagaskar	Togo
Elfenbeinküste	Malaysia	Tonga
El Salvador	Malawi	Trinidad und Tobago
Fidschi	Malediven	Tschad
Gabun	Mali	Tunesien
Gambia	Marokko	Uganda
Ghana	Mauretanien	Uruguay
Grenada	Mauritius	Venezuela
Guatemala	Mexiko	Vereinigte Arabische Emirate:
Guayana	Mosambik	Abu Dhabi
Guinea	Nauru	Dubai
Guinea-Bissau	Nepal	Ras al Khaimah
Haiti	Nicaragua	Fujaira
Honduras	Niger	Adschman
Indien	Nigeria	Schardscha
Indonesien	Obervolta	Umm al Kaiwain
Irak	Oman	Vietnam
Iran	Pakistan	Westsamoa
	Panama	Zaire
		Zentralafrikanische Republik
		Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

Afar- und Issa-Territorium
 Australisches Antarktisgebiet
 Belize
 Bermuda
 Britisches Antarktisgebiet
 Britische Territorien im Indischen Ozean (Aldabra und Farquhar, Desroches-Inseln, Tschagos-Inseln)
 Britisch-Ozeanien ⁽¹⁾
 Brunei
 Corn and Swan Islands
 Falklandinseln und Nebengebiete
 Französische Süd- und Antarktis-Gebiete
 Französisch-Polynesien
 Gibraltar
 Heard and McDonald Islands
 Hongkong
 Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten (St. Croix, St. Thomas, St. John usw.)
 Kaiman-Inseln und Nebengebiete
 Kokosinseln (Keeling)
 Leeward-Inseln ⁽²⁾
 Macau
 Mayotte
 Neukaledonien und Nebengebiete
 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln und abhängiges Gebiet Ross)
 Niederländische Antillen
 Norfolk Island
 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika ⁽³⁾
 Portugiesisch-Timor
 Spanische Territorien in Afrika
 St. Helena (einschließlich Ascension, Diego Alvarez oder Gough, Tristan da Cunha)
 Turks- und Caicos-Inseln
 Wallis und Futuna
 Weihnachtsinsel
 Windward-Inseln ⁽⁴⁾

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

⁽¹⁾ Gilbert-Inseln, Tuvalu, Britische Salomon-Inseln, Kondominium der Neuen Hebriden, Pitcairn.

⁽²⁾ Antigua, Montserrat, St. Kitts und Nevis, Anguilla, die britischen Jungferninseln.

⁽³⁾ Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

⁽⁴⁾ Dominica, Santa Lucia, St. Vincent.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 525/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 227,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der besonderen Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für Ananaskonserven, insbesondere weil die Industrie wettbewerbsfähige Preise im Vergleich zu den Preisen in den wichtigsten Erzeugerthirdländern einzuhalten hat, ist es angebracht, eine Beihilferegelung zur Erzeugung einzuführen, damit Ananaskonserven zu einem niedrigeren Preis als dem Preis hergestellt werden können, der sich bei Zahlung eines gewinnbringenden Preises an die Erzeuger von frischen Ananas ergäbe.

Die Bestimmungen betreffend die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind wegen der Bedeutung, die die Ananaserzeugung für die Wirtschaft der französischen überseeischen Departements hat, auf diese Departements anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ananaskonserven der Tarifstelle 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus in der Gemeinschaft geernteten frischen Ananas hergestellt werden, wird eine Beihilferegelung zur Erzeugung eingeführt.

Artikel 2

Die Beihilfe zur Erzeugung wird von dem Mitgliedstaat gewährt, auf dessen Gebiet die Herstellung der Ananaskonserven erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1977, S. 25.

Artikel 3

Die Beihilfe zur Erzeugung wird nur Verarbeitern gewährt, die sich verpflichten, den Ananaserzeugern zumindest den nach Artikel 4 festgesetzten Mindestpreis zu zahlen.

Artikel 4

(1) Der Beihilfebetrug wird festgesetzt, um den Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der dritten Lieferländer für Ananaskonserven auszugleichen.

(2) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jedes Jahr rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres folgendes fest:

- a) den Betrag der Beihilfe,
- b) die Höhe des in Artikel 3 genannten Mindestpreises.

Artikel 5

Das Wirtschaftsjahr für Ananaskonserven beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 6

Die Beihilfe zur Erzeugung wird den Verarbeitern auf Antrag gezahlt, wenn sie folgendes nachweisen:

- die Herstellung der Menge Konserven, die Gegenstand des Antrags war,
- den Gemeinschaftsursprung der zur Konservenherstellung verwendeten Ananas,
- die Einhaltung der in Artikel 3 genannten Verpflichtung.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 8

Artikel 40 Absatz 4 des EWG-Vertrags und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen sind, sofern es sich um die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft handelt, bei Ananaskonserven auf die französischen überseeischen Departements anzuwenden.

Artikel 9

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1929/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven ⁽²⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 526/77 DES RATES

vom 14. März 1977

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1976/1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung für die Erzeugung von Ananaskonserven⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 wird für Ananaskonserven, die aus in der Gemeinschaft geernteten Ananas hergestellt wurden, eine Erzeugerbeihilferegelung eingeführt. Diese Beihilfe soll den Unterschied zwischen dem Angebotspreis der Gemeinschaft und den Preisen der dritten Länder für Ananaskonserven ausgleichen.

Nach Artikel 3 der genannten Verordnung wird diese Beihilfe nur gewährt, wenn den Erzeugern von frischen Ananas insbesondere ein Mindestpreis gezahlt wird. Dieser Preis ist so festzusetzen, daß den genannten Erzeugern ein angemessenes Einkommen gesichert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehenen Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven wird für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 auf 30 Rechnungseinheiten je 100 kg, einschließlich unmittelbare Umschließung, festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 vorgesehene Mindestpreis wird für das betreffende Wirtschaftsjahr auf 15,25 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1492/76 des Rates vom 22. Juni 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des an die Ananaserzeuger zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1976/1977⁽²⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 527/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 51 und 52 der Akte sind die Preise im Falle der neuen Mitgliedstaaten nach besonderen Kriterien festzusetzen, was zu einer Abweichung des Preisniveaus von dem der gemeinsamen Preise führen kann. Nach Artikel 55 der Akte werden diese Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge ausgeglichen.

Nach Artikel 94 der Akte werden für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾ unterliegen, die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage der für Zucker bzw. Glukose oder Glukosesirup festgesetzten Ausgleichsbeträge festgelegt, und zwar nach den Regeln für die Berechnung der Abschöpfung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr handelt, und der Erstattung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr handelt.

Die Einzelheiten für die Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind in der Weise zu regeln, daß Verkehrsverlagerungen, die insbesondere bei un-

terschiedlicher Höhe dieser Beträge auftreten könnten, verhindert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden die auf verschiedene zugesetzte Zuckerarten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit dritten Ländern wie folgt festgesetzt:

1. Bei Waren, auf die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Abschöpfung angewandt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr errechnet, indem der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit dem in Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird; Artikel 12 Absatz 6 ff. der Verordnung finden entsprechend Anwendung.
2. Bei Waren, für die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Erstattung gewährt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr errechnet, indem
 - a) bei Roh- und Weißzucker der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird;
 - b) bei Glukose und Glukosesirup der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Glukose oder Glukosesirup mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Glukose oder Glukosesirup ausgedrückt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ausgleichsbeträge werden im Handel zwischen

- a) — der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark einerseits und — Irland und dem Vereinigten Königreich andererseits,
- b) — zwischen Irland und — dem Vereinigten Königreich

von den unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Mitgliedstaaten bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt.

(2) Im Handel zwischen Irland und dritten Ländern und zwischen dem Vereinigten Königreich und dritten Ländern werden die Abschöpfungen und Erstattungen um die in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge verringert.

Artikel 3

(1) Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gewähren die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark bei der Ausfuhr nach Irland und dem Vereinigten Königreich den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Ausgleichsbetrag.

(2) Bei Ausfuhren Irlands und des Vereinigten Königreichs nach dritten Ländern wird die Erstattung um den obengenannten Ausgleichsbetrag gesenkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 4

Angewandt wird der Ausgleichsbetrag, der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr gültig ist.

Artikel 5

Die insbesondere zur Verhütung von Verkehrsverlagerungen zu erlassenden Vorschriften für die Gewährung, die Erhebung und den Einzug der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 festgelegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 185/73 des Rates vom 23. Januar 1973 über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/73 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1973, S. 3.